

3. überarbeitete Auflage

D. Best

# Kommentar zur Gebührenordnung für Psychotherapeuten (GOP)

Grundlagen der Privatabrechnung für  
Psychologische Psychotherapeuten und Kinder-  
und Jugendlichenpsychotherapeuten



Deutscher  
Ärzte-Verlag

D. Best

**Kommentar zur Gebührenordnung  
für Psychotherapeuten (GOP)**



**D. Best**

# **Kommentar zur Gebührenordnung für Psychotherapeuten (GOP)**

**Grundlagen der Privatabrechnung für  
Psychologische Psychotherapeuten und Kinder-  
und Jugendlichenpsychotherapeuten**

3. überarbeitete Auflage

Deutscher Ärzte-Verlag Köln

Dipl.-Psych. Dieter Best  
Psychotherapeut  
Bundesvorsitzender der  
Deutschen Psychotherapeuten-  
Vereinigung  
Gebührenordnungsbeauftragter  
der Bundespsychotherapeuten-  
kammer  
Berthold-Schwarz-Straße 26  
67063 Ludwigshafen

eISBN 978-3-7691-3721-7

2. Auflage 2008

### **Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek**

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar. Die Wiedergabe von Gebrauchsnamen, Handelsnamen, Warenbezeichnungen usw. in diesem Werk berechtigt auch ohne besondere Kennzeichnung nicht zu der Annahme, dass solche Namen im Sinne der Warenzeichen- oder Markenschutz-Gesetzgebung als frei zu betrachten wären und daher von jedermann benutzt werden dürften.

### **Wichtiger Hinweis:**

Die Medizin und das Gesundheitswesen unterliegen einem fortwährenden Entwicklungsprozess, sodass alle Angaben immer nur dem Wissensstand zum Zeitpunkt der Drucklegung entsprechen können.

Die angegebenen Empfehlungen wurden von Verfassern und Verlag mit größtmöglicher Sorgfalt erarbeitet und geprüft. Trotz sorgfältiger Manuskripterstellung und Korrektur des Satzes können Fehler nicht ausgeschlossen werden.

Der Benutzer ist aufgefordert, zur Auswahl sowie Dosierung von Medikamenten die Beipackzettel und Fachinformationen der Hersteller zur Kontrolle heranzuziehen und im Zweifelsfall einen Spezialisten zu konsultieren.

### **Der Benutzer selbst bleibt verantwortlich für jede diagnostische und therapeutische Applikation, Medikation und Dosierung.**

Verfasser und Verlag übernehmen infolgedessen keine Verantwortung und keine daraus folgende oder sonstige Haftung für Schäden, die auf irgendeine Art aus der Benutzung der in dem Werk enthaltenen Informationen oder Teilen davon entstehen.

Das Werk ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung in anderen als den gesetzlich zugelassenen Fällen bedarf deshalb der vorherigen schriftlichen Genehmigung des Verlages.

Copyright © 2016 by  
Deutscher Ärzte-Verlag GmbH  
Dieselstraße 2, 50859 Köln

Umschlagkonzeption: Hans Peter Willberg und Ursula Steinhoff  
Produktmanagement: Dr. Ulrike Schaab  
Satz: Plaumann, 47807 Krefeld

## Zum Autor

Dieter Best, geb. 1949, Psychologischer Psychotherapeut und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut, niedergelassen als Verhaltenstherapeut seit 1983, Gebührenordnungsbeauftragter der Bundespsychotherapeutenkammer, Mitglied der Vertreterversammlung der KBV, alternierender Vorsitzender des Beratenden Fachausschusses für Psychotherapie der KBV, stellv. Bundesvorsitzender der Deutschen Psychotherapeuten-Vereinigung. Dieter Best ist in weiteren Funktionen der Selbstverwaltung der KBV, der KV Rheinland-Pfalz und der Landespsychotherapeutenkammer Rheinland-Pfalz tätig.



## Vorwort

Schon in den Eckpunkten zur Gesundheitsreform 2006 wurde festgestellt: „Die privatärztliche Gebührenordnung ist veraltet. Sie bedarf dringend der Novellierung.“ Dieses Versprechen wurde bis jetzt, zum Datum der Neuauflage dieses Kommentars, nicht eingelöst. Aber es besteht Hoffnung: Die Bundesärztekammer und der Verband der Privaten Krankenversicherung werden, unter Beteiligung der Beihilfe, der Bundesregierung noch in der laufenden Legislaturperiode einen Novellierungsvorschlag unterbreiten. Ein „Infopaket“ mit den 400 umsatzträchtigsten Abrechnungspositionen sowie Kapitel B „Grundleistungen und allgemeine Leistungen“ und Kapitel M „Laboratoriumsleistungen“ wurde dem Bundesministerium für Gesundheit im März 2015 vorgelegt, eine Arbeitsgruppe wurde eingerichtet, ein Terminplan wird ausgearbeitet. Jedoch wird eine Novellierung der GOÄ frühestens Ende 2016 in Kraft treten.

Bis zu einer Reform der GOÄ haben es deshalb Ärzte und Psychotherapeuten mit einem Leistungskatalog zu tun, der weiterhin nicht mehr dem heutigen Stand der Wissenschaft entspricht. Dies führt in der Praxis zu zahlreichen Anwendungsproblemen und Konflikten mit den Kostenträgern und Patienten. Die Behebung dieser Mängel und präzisere, für die Patienten transparentere Beschreibungen der Leistungen würden einen Großteil der Probleme beseitigen. Die Interpretation und Erläuterung der Abrechnungsbestimmungen ist deshalb die Aufgabe eines Kommentars. Er würde sich erübrigen, wäre eine Verordnung so klar und eindeutig, dass kein Spielraum für Interpretationen bliebe. Dies trifft auf die Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ) gewiss nicht zu – und damit auch nicht auf die Gebührenordnung für Psychotherapeuten (GOP), der die GOÄ zugrunde liegt.

Die Gebührenordnung für Psychotherapeuten (GOP), die auf die für Psychotherapeuten relevanten Abschnitte B und G der GOÄ verweist, ist seit dem Jahre 2000 in Kraft. Dem Vorteil des Verweises auf die GOÄ – einheitliche Gebühren für gleiche Leistungen – stehen die gravierenden Mängel der GOÄ gegenüber. Zum einen ist die GOÄ in manchen Abschnitten kaum verständlich und veraltet – so vor allem im Abschnitt G, der für Psychotherapeuten von zentraler Bedeutung ist.

Zum anderen lässt die GOP offen, welche Leistungen der Abschnitte B und G tatsächlich abgerechnet werden können. Nicht alle dort aufgeführten Leistungen fallen in den Tätigkeitsbereich von Psychotherapeuten und bei manchen ist dies zumindest strittig.

So ist ein Kommentar für die alltägliche psychotherapeutische Praxis und für Kostenerstatter, wie z.B. private Krankenversicherungen, unverzichtbar. Er soll Hilfestellung geben bei Fragen wie: Welche Leistungen können abgerechnet werden? Wie sind diese von anderen abgegrenzt? Welche Ausschlüsse sind zu beachten? Welche Gebührenhöhe ist anzusetzen?

Der Kommentar hat einerseits – ganz im Sinne der gesetzlichen Vorgabe für die GOP – den „berechtigten Interessen der Leistungserbringer“ Rechnung zu tragen. Mehrere Abrechnungspositionen des Abschnitts G werden, so wie die Legenden formuliert sind, aus fachlich-inhaltlichen Gründen dem aktuellen Stand der Psychotherapie und Psychodiagnostik nicht mehr gerecht. Dem Autor des Kommentars war es deshalb wichtig, die Entwicklungen im Bereich der Psychotherapie aufzunehmen.

Andererseits hat der Kommentar – ebenfalls im Sinne von § 9 des Psychotherapeutengesetzes – jedoch auch den Interessen der „zur Zahlung der Entgelte Verpflichteten“, also der Patienten und ihrer Kostenerstatter, Rechnung zu tragen. Sie haben ein Recht auf Transparenz und auf Schutz vor überhöhter und ungerechtfertigter Abrechnung.

Kann in einer konkreten Abrechnungsfrage keine gütliche Einigung zwischen „Leistungserbringer“ und „dem zur Zahlung Verpflichteten“ erzielt werden, wird u.U. der Rechtsweg beschritten. In diesen Fällen wird – sofern die Verordnung selbst nicht aussagekräftig und eindeutig genug ist – in der Regel auf die einschlägigen Kommentierungen zurückgegriffen. Der vorliegende Kommentar hat den Anspruch, auch in diesen Fällen zur Klärung beizutragen.

Wesentliche Grundlage des Kommentars ist das im Deutschen Ärzte-Verlag seit 1982 als Loseblattsammlung erscheinende Werk „Brück: Kommentar zur Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ)“ [Brück 2015]. Mit Fug und Recht kann heute behauptet werden, dass der „Brück“ der Standardkommentar zur GOÄ ist. Als Ausgabe für Psychotherapeuten war dieses Werk zu umfangreich und in vielen Teilen auch nicht relevant. In der vorliegenden Ausgabe wurden daher die Passagen des GOÄ-Kommentars übernommen, die für die Abrechnung nach GOP relevant sind. In dieser Auflage wurde der Kommentar überarbeitet und dem aktuellen Stand angepasst, wobei auch der mit dem GKV-Wettbewerbsstärkungsgesetz eingeführte modifizierte Standardtarif bzw. der Basistarif berücksichtigt wurden.

Juli 2015

*Dieter Best*

# Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
AEV	Verband der Arbeiter-Ersatzkassen e. V.
AOK	Allgemeine Ortskrankenkasse
AppOÄ	Approbationsordnung für Ärzte
Ärzte-ZV	Zulassungsverordnung für Vertragsärzte
AVB	Allgemeine Vertragsbedingungen
Az.	Aktenzeichen
BÄK	Bundesärztekammer
BAnz.	Bundesanzeiger
BÄO	Bundesärzteordnung
BAR	Bundesarztregister
BG	Berufsgenossenschaft
BGBL.	Bundesgesetzblatt
BGH	Bundesgerichtshof
BhV	Beihilfevorschriften
BKK	Betriebskrankenkasse
BMI	Bundesministerium des Innern
BMV-Ä	Bundesmantelvertrag – Ärzte
BMG	Bundesministerium für Gesundheit
BPtK	Bundespsychotherapeutenkammer
BSG	Bundessozialgericht
BSHG	Bundessozialhilfegesetz
BT-Drs.	Bundestagsdrucksache
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
DÄ	Deutsches Ärzteblatt
DIMDI	Deutsches Institut für Medizinische Dokumentation und Information
DKG	Deutsche Krankenhausgesellschaft
DRG	Diagnosis Related Groups
DVO	Durchführungsverordnung
EBM	Einheitlicher Bewertungsmaßstab
EGO	Ersatzkassengebührenordnung

G-BA	Gemeinsamer Bundesausschuss
GKV	Gesetzliche Krankenversicherung
GKV-SolG	Solidaritätsstärkungsgesetz
GKV-WSG	GKV-Wettbewerbsstärkungsgesetz
GOÄ	Gebührenordnung für Ärzte
GOP	Gebührenordnung für Psychotherapeuten
GOZ	Gebührenordnung für Zahnärzte
GRG	Gesundheits-Reformgesetz
GSG	Gesundheitsstrukturgesetz
GWB	Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen
HPG	Heilpraktikergesetz
HVM	Honorarverteilungsmaßstab
HVV	Honorarverteilungsvertrag
ICD-10	Internationale statistische Klassifikation der Krankheiten und verwandter Gesundheitsprobleme, 10. Revision (WHO)
i.d.F.	in der Fassung
IGeL	Individuelle Gesundheitsleistung
IKK	Innungskrankenkasse
i.V.m.	in Verbindung mit
KBV	Kassenärztliche Bundesvereinigung
KJHG	Kinder- und Jugendhilfegesetz
KJPsychTh-APrV	Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Kinder- und Jugendlichen-psychotherapeuten
KV	Kassenärztliche Vereinigung
LKK	Landwirtschaftliche Krankenkasse
LSG	Landessozialgericht
MDK	Medizinischer Dienst der Krankenversicherung
MedR	Zeitschrift für Medizinrecht
MHP	Managementhandbuch für die psychotherapeutische Praxis
MuBO	Musterberufsordnung
MWbO	Musterweiterbildungsordnung
m.W.v.	mit Wirkung vom
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
n.n.	nicht neben
NZS	Neue Zeitschrift für Sozialrecht
ÖGDG	Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst
OVG	Oberverwaltungsgericht
PKV	private Krankenversicherung
PsychThG	Psychotherapeutengesetz

PsychTh-AprV	Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Psychologische Psychotherapeuten
Psych-PV	Psychiatrie-Personalverordnung
QM	Qualitätsmanagement
QS	Qualitätssicherung
RöV	Röntgenverordnung
RVO	Reichsversicherungsordnung
SGB	Sozialgesetzbuch
SGB V	Fünftes Buch Sozialgesetzbuch
SG	Sozialgericht
StGB	Strafgesetzbuch
UV	Unfallversicherung
UV-GOÄ	Gebührenordnung für Ärzte für die Leistungs- und Kostenabrechnung mit den gesetzlichen Unfallversicherungsträgern (UV)
UWG	Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb
VdAK	Verband der Angestellten-Krankenkassen e. V.
VwV	Verwaltungsvorschrift
WbO	Weiterbildungsordnung
WBP	Wissenschaftlicher Beirat Psychotherapie
ZI der KBV	Zentralinstitut für die kassenärztliche Versorgung der KBV



# Inhaltsverzeichnis

<b>I</b>	<b>Einführung</b> .....	<b>1</b>
<b>1</b>	<b>Hinweise für den Benutzer des Kommentars</b> .....	<b>3</b>
1.1	Wie ist der Kommentar aufgebaut? –	3
1.2	Zum Verständnis der Leistungslegenden und Steigerungssätze –	5
<b>2</b>	<b>Einführung zur Gebührenordnung für Psychotherapeuten (GOP)</b> .....	<b>11</b>
2.1	Grundlagen der GOP –	11
2.2	Abgrenzung der GOP vom EBM –	11
2.3	Verweis auf die Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ) – Vor- und Nachteile –	13
2.4	Anpassung der GOÄ/GOP an die Erfordernisse der Psychotherapie – Möglichkeiten und Grenzen –	14
2.5	Praktische Auswirkungen der GOP auf die Abrechnung privat erbrachter Leistungen –	17
2.6	Standardtarif/Basistarif –	18
<b>3</b>	<b>Verordnungstext der GOP</b> .....	<b>21</b>
	Gebührenordnung für Psychologische Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten (GOP) –	21
<b>4</b>	<b>Psychotherapie in der privaten Krankenversicherung</b> .....	<b>23</b>
<b>5</b>	<b>Psychotherapie in der Beihilfe</b> .....	<b>29</b>
5.1	Neufassung des Beihilferechts –	29
5.2	Erstattungsfähige Leistungen in der Beihilfe –	31
5.3	Nicht beihilfefähige Behandlungsverfahren –	33
5.4	Änderungen der Beihilfeverordnung im Verhältnis zu den früheren Beihilfevorschriften –	33
5.5	Bewilligungsschritte in der Beihilfe für Psychotherapie –	35
5.6	Neuropsychologische Therapie –	37
5.7	Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Bundesbeihilfeverordnung (BBhVVwV) vom 13. Juni 2013 – Auszug –	39

<b>6</b>	<b>Sonstige Kostenträger</b> .....	<b>47</b>
6.1	Berufsgenossenschaften/Unfallversicherungsträger – 47	
6.2	Krankenversorgung der Bundesbahnbeamten (KVB) – 54	
6.3	Postbeamtenkrankenkasse (PbeaKK) – 55	
6.4	Bundeswehr – 55	
6.5	Heilfürsorge der Bundespolizei – 56	
<b>7</b>	<b>Individuelle Gesundheitsleistungen (IGeL) in der Psychotherapie</b> .....	<b>57</b>
7.1	Was sind IGeL? – 57	
7.2	IGeL für Psychotherapeuten – Beispiele – 58	
7.3	Die Abrechnung von IGeL – 60	
<b>8</b>	<b>Ausfallhonorar</b> .....	<b>61</b>
	Muster für eine Honorarausfallvereinbarung – 62	
<b>II</b>	<b>Kommentar</b> .....	<b>63</b>
<b>1</b>	<b>Kommentar zur Gebührenordnung für Ärzte – GOÄ</b> .....	<b>65</b>
§ 1	Anwendungsbereich – 65	
§ 2	Abweichende Vereinbarung [1], [12] – 70	
§ 3	Vergütungen – 73	
§ 4	Gebühren – 74	
§ 5	Bemessung der Gebühren für Leistungen des Gebührenverzeichnisses – 78	
§ 6	Gebühren für andere Leistungen – 85	
§ 7	Entschädigungen – 89	
§ 8	Wegegeld – 90	
§ 9	Reiseentschädigung – 91	
§ 10	Ersatz von Auslagen – 92	
§ 11	Zahlung durch öffentliche Leistungsträger – 94	
§ 12	Fälligkeit und Abrechnung der Vergütung – 95	
<b>2</b>	<b>Kommentar zum Gebührenverzeichnis GOÄ</b> .....	<b>105</b>
A	Gebühren in besonderen Fällen – 105	
B	Grundleistungen und allgemeine Leistungen – 107	
G	Neurologie, Psychiatrie und Psychotherapie – 141	
<b>III</b>	<b>Anhang</b> .....	<b>173</b>
	<b>Literaturverzeichnis</b> .....	<b>174</b>
	<b>Sachregister</b> .....	<b>175</b>

# I Einführung

1	Hinweise für den Benutzer des Kommentars .....	3
2	Einführung zur Gebührenordnung für Psychotherapeuten (GOP) .....	11
3	Verordnungstext der GOP .....	21
4	Psychotherapie in der privaten Krankenversicherung .....	23
5	Psychotherapie in der Beihilfe .....	29
6	Sonstige Kostenträger .....	47
7	Individuelle Gesundheitsleistungen (IGeL) in der Psychotherapie .....	57
8	Ausfallhonorar .....	61



# 1 Hinweise für den Benutzer des Kommentars

Zunächst ein allgemeiner Hinweis mit der Bitte um Verständnis: Mangels einer lesefreundlichen Schreibweise der weiblichen wie männlichen Berufsbezeichnung Psychotherapeutin/Psychotherapeut wird im vorliegenden Werk die männliche Variante gewählt, selbstverständlich sind aber alle Psychotherapeutinnen damit angesprochen.

## 1.1 Wie ist der Kommentar aufgebaut?

Nach der Einführung in das Thema der Gebührenordnung für Psychotherapeuten folgen die Gebührenordnung für Psychotherapeuten im Wortlaut und Ausführungen zu den Themen „Psychotherapie in der privaten Krankenversicherung“, „Psychotherapie in der Beihilfe“ (einschließlich der Beihilfeverordnung) und „Psychotherapie bei anderen Kostenträgern“.

Danach folgt eine Darstellung zur Privatabrechnung der Psychotherapie im Rahmen der „Individuellen Gesundheitsleistungen“ (IGeL). Obwohl das Thema Honorarausfall mit der GOÄ nichts zu tun hat, wird es in einem eigenen Abschnitt aufgegriffen, denn durch den richtigen Umgang mit Ausfallhonoraren lassen sich Konflikte zwischen Psychotherapeuten und Patienten oft vermeiden.

Anschließend wird der für Psychologische Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten relevante Teil der GOÄ kommentiert. Der „Paragrafenteil“ enthält die grundsätzlichen, kapitelübergreifenden Bestimmungen der GOÄ/GOP, wie z.B. Anwendungsbereich, persönliche Leistungserbringung, Gebührenhöhe, Wegegelder, Abrechnung, Analogbewertung usw. Zum besseren Verständnis der Leistungslegenden wird in einem eigenen Abschnitt erläutert, was unter den in den Leistungslegenden immer wieder auftauchenden Begriffen „einschließlich“, „nicht neben“, „insgesamt“, „sowie“, „mit“, „auch in mehreren Sitzungen“ usw. zu verstehen ist. Beide Abschnitte sind für das Verständnis der GOP grundlegend und sollten deshalb gelesen werden, auch wenn sie nicht immer einen ins Auge fallenden Bezug zur Fragestellung im Einzelfall aufweisen. Sie enthalten sozusagen die „Spielregeln“ der GOP-Anwendung.

Die nachfolgende Kommentierung des gesamten Leistungsumfanges der GOP bildet den zentralen Teil des Kommentars. Abschnitt A des Gebührenteils legt fest, für welche Leistungen welche Multiplikatoren anzusetzen sind. In den Abschnitten B und G sind

sämtliche für Psychologische Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten in Frage kommenden Leistungspositionen aufgeführt und kommentiert, einschließlich der für die Beihilfe geltenden Bestimmungen.

Der Kommentarteil ist in Tabellenform aufgebaut. Eine Kommentierung setzt sich zusammen aus

1. Originaltext der Verordnung (Leistungslegende)
2. Bewertung der Leistung mit Punktzahl sowie Einfachsatz, Schwellenwert, Höchstsatz und Standard-/Basistarifsatz in Euro
3. Kommentar
4. Hinweisen zur Abrechnung
5. Hinweisen zur Analogabrechnung
6. Hinweisen zur Beihilfefähigkeit

Die in Zeile 2 genannten Euro-Beträge ergeben sich durch Multiplikation des Punktwertes von 5,82873 Cent (s. Kommentar zu § 5 GOÄ) mit den Punktzahlen der jeweiligen Leistungsposition. Das Ergebnis wird kaufmännisch auf zwei Stellen hinter dem Komma gerundet, wobei nur die dritte Nachkommastelle zu berücksichtigen ist. Bei Ergebnissen von 1, 2, 3 oder 4 bei der dritten Nachkommastelle ist abzurunden und bei Ergebnissen von 5, 6, 7, 8 oder 9 ist aufzurunden. Die Gebührensätze bei Anwendung des Schwellenwertes und des Höchstsatzes werden durch Multiplikation des Punktwertes von 5,82873 Cent mit der Punktzahl der Leistung und darauf mit dem jeweiligen Faktor (Schwellenwert 2,3-fach oder 1,8-fach, Höchstsatz 3,5-fach oder 2,5-fach) errechnet. Der sich ergebende Betrag ist, wie oben angegeben, kaufmännisch zu runden. Zu den Begrifflichkeiten s. Kommentar zu § 5 GOÄ.

Die Zeilen 4–6 entfallen dann, wenn aus Sicht des Kommentators keine besonderen Hinweise zu der Leistung erforderlich sind.

Das Layout dient der Übersichtlichkeit des Kommentars:

- ▲ Der Originaltext der Verordnung ist in der Schriftart Arial **fett** gedruckt und grauschattiert.
- ▲ Die Punktzahlen und Gebührensätze sind in Arial gedruckt und ebenfalls grauschattiert.
- ▲ Der Kommentartext und die sonstigen Hinweise sind in der Schriftart Times gedruckt; die in eckigen Klammern stehenden Gliederungsziffern des Kommentars entsprechen den Hinweisziffern, die in eckigen Klammern in den zitierten Originaltext gesetzt wurden. Sie stellen den Bezug zu dem jeweils kommentierten Originaltext her und unterteilen die Kommentierung in Abschnitte.

Sachregister, Literatur- und Abkürzungsverzeichnis vervollständigen den Kommentar.

## 1.2 Zum Verständnis der Leistungslegenden und Steigerungssätze

Zum besseren Verständnis sind nachfolgend die in der GOÄ/GOP verwendeten Termini erläutert. Für das Verständnis der Leistungslegenden kommen – in der Reihenfolge ihrer Bedeutung – folgende Auslegungskriterien zur Anwendung:

1. Die **Wortauslegung**, die sich ausschließlich auf den Wortlaut des vorliegenden Rechtstextes stützt.
2. die **Sinnauslegung**, die den Sinn der Leistungslegende unter Berücksichtigung des tatsächlichen Ablaufs der jeweils beschriebenen Verrichtung deutet.
3. die **historische Auslegung**, die für das Verständnis das Zustandekommen des Textes bzw. die entsprechenden Regelungen in anderen Gebührenordnungen (z.B. auch dem EBM) berücksichtigt.
4. die **bewertungsbezogene Auslegung**, die zusätzlich aus der Höhe der Bewertung Rückschlüsse auf den offensichtlich gemeinten Leistungsinhalt zu ziehen versucht.

Grundlegend ist ohne Zweifel die Wortauslegung. In zahlreichen Gerichtsurteilen wird immer wieder darauf Bezug genommen, auch wenn, z.B. nach Darstellung von Sachverständigen, das Ergebnis sachlich nicht angemessen ist. Die Gerichte entscheiden in diesen Fällen, dass es Sache der Ordnungsgeber ist, diese Diskrepanz zu beseitigen.

Die Wortauslegung wird häufig ergänzt und überleitend zu den weiteren Kriterien der Auslegung erleichtert durch Ausführungen in der Amtlichen Begründung zur GOÄ. In den zu den jeweiligen Novellierungen der GOÄ gegebenen Amtlichen Begründungen erläutert das federführende Ministerium (zzt. das Bundesministerium für Gesundheit, BMG) den Regelungszweck. Aus diesen Amtlichen Begründungen heraus lassen sich aber längst nicht alle Auslegungsfragen zur GOÄ beantworten, zumal auch die Amtlichen Begründungen teils wieder auslegungsfähig sind. Hinzu kommt, dass in der GOÄ wie auch in den Amtlichen Begründungen teils unterschiedliche Termini für identische Sachverhalte verwendet wurden. Dies erklärt sich aus der historischen Entwicklung der Gebührenordnung, aber auch aus der unterschiedlichen „Tagesform“ der Verfasser.

Aus den Amtlichen Begründungen, der Rechtsprechung, der wesentlichen vorliegenden Kommentarliteratur und der Anwendungspraxis heraus werden nachfolgend wesentliche, häufiger vorkommende Textbausteine der GOÄ in ihrer Bedeutung für die Anwendung der Leistungslegenden erläutert. Dabei sind für die von Psychologischen Psychotherapeuten oder Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten berechenbaren Leistungen der GOÄ nicht alle Erläuterungen relevant. Sie sind aber aufgenommen, um z.B. bei künftigen GOÄ-Novellierungen oder auf analoge Bewertungen angewendet werden zu können.